

Allgemeine Bedingungen „Vor-Ort-Energiecheck“ für Wohnungen

1. ALLGEMEINES

Auf Initiative des Energiereferenten des Landes Kärnten – Landesrat Rolf Holub – wird seit 2009 für alle Kärntnerinnen und Kärntner ein geförderter **Vor-Ort-Energiecheck** angeboten.

Geförderte Beratungen können nur von speziell ausgebildeten Beratern des „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ durchgeführt werden.

2. IHRE VORTEILE

Ihre wesentlichen Vorteile des Vor-Ort-Energiechecks sind nachfolgend dargestellt:

- Sie erhalten eine kostengünstige Vor-Ort-Energieberatung von erfahrenen, unabhängigen und speziell ausgebildeten Beratern, die bis zu einer Stunde dauern kann.
- Sie erhalten produktneutrale Informationen zum Energiesparen (Strom, Warmwasser, Lüftung, Heizung ...) sowie Energiespartipps, die einfach und ohne großen Aufwand umgesetzt werden können.
- Sie können den Energieverbrauch nachhaltig reduzieren, leisten damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und sparen so bares Geld!
- Förderungen

3. DER VOR-ORT-ENERGIECHECK

3.1 Wie bereiten Sie sich vor?

Um den Vor-Ort-Energiecheck so effizient wie möglich abwickeln zu können, werden Sie gebeten folgende Unterlagen (wenn verfügbar) für Ihren Berater bereit zu halten bzw. vorzubereiten:

- Energie- bzw. Betriebskostenabrechnungen (Strom, Gas, Öl ...) wenn möglich der letzten drei Jahre.
- Beschreibungen der Haushaltsgeräte (Kühlgeräte, Herd, Waschmaschine, Trockner, Fernseher...) wenn verfügbar.

3.2 Was können Sie erwarten?

- Beim Vor-Ort-Energiecheck wird Ihre Wohnung von innen begutachtet.
- Es werden mögliche „Stromfresser“ (z.B. Stand-By, Beleuchtung, Kühl- und Gefrierschrank, Waschmaschine,...) aufgedeckt.
- Der Berater beurteilt den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser und erörtert mit Ihnen Fragen und Antworten zu dessen Reduzierung.
- Sie erhalten ein Beratungsprotokoll, damit Sie sich gut vorbereitet für die Umsetzung Ihrer Vorhaben an einen Fachmann wenden können.

Die Inhalte eines Energiechecks können sehr vielseitig sein, Ihre individuellen Beratungswünsche stehen jedoch stets im Vordergrund!

3.2.1 Ihr persönliches Beratungsprotokoll

Aufgrund der Kenntnis der Gegebenheiten kann Ihr Berater konkrete Vorschläge und Empfehlungen aussprechen.

Diese werden in Form eines schriftlichen Beratungsprotokolls nach dem Vor-Ort-Termin elektronisch oder per Post an Sie übermittelt.

Somit haben Sie Unterlagen zur Hand, die Sie nach einiger Zeit wieder zur Hand nehmen, oder für weiterführende Gespräche mit Handwerkern oder für die Einholung von Angeboten verwenden können.

3.3 Was können Sie nicht erwarten?

- Die Beratung ist produktneutral und somit werden vom Berater keine konkreten Produktempfehlungen abgegeben.
- Es sind keine umfangreichen energietechnischen Berechnungen, wie z.B. die Erstellung eines Energieausweises oder Berechnungen von Sanierungsvarianten inkludiert.
- Auch Planungsleistungen (z.B. die Erstellung eines Bauplans) oder bauthermographische Bestandsaufnahmen sind nicht Gegenstand des Energiechecks.

3.4 Zusatzleistung Energieausweis

Die Berechnung eines Energieausweises ist im Beratungsaufwand für den Vor-Ort-Energiecheck nicht enthalten, kann aber von Ihnen separat beauftragt werden.

Achtung:

Ihr Berater nimmt Ihnen die Entscheidungen nicht ab, sondern unterstützt Sie beim Treffen Ihrer eigenen Entscheidungen!

4. KOSTEN „VOR-ORT-ENERGIECHECK“

Der Vor-Ort-Energiecheck durch das „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ wird vom Land Kärnten gefördert. Somit ist von Ihnen nur ein

Selbstbehalt in Höhe von €30,- (inkl. USt.)

zu bezahlen.

5. ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Wer kann einen geförderten Vor-Ort-Energiecheck in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich kann ein geförderter Vor-Ort-Energiecheck sowohl vom Wohnungseigentümer als auch vom Mieter in Anspruch genommen werden.

Der geförderte Vor-Ort-Energiecheck kann vom Antragsteller nur ein Mal beansprucht werden, ausgenommen es erfolgt ein Eigentümerwechsel.

5.2 Aktivierung des Energiechecks

Zur Reduktion des administrativen Aufwands wird erst nach der Bezahlung des Selbstbehaltes der Beratungsfall aktiviert und von der Abwicklungsstelle ein (nach Möglichkeit) regionaler Energieberater zugeteilt, der danach mit Ihnen telefonisch den Beratungstermin vereinbart.

Sollten Sie einen speziellen Berater des „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ wünschen, kann dies bei der Anmeldung vermerkt werden.

5.3 Terminverschiebungen und Stornobedingungen

Sollten Sie Ihren Termin zum Vor-Ort-Energiecheck nicht wahrnehmen können, kann dieser bis drei Werktage davor kostenlos – in Abstimmung mit dem Berater – verschoben werden.

Wird ein vereinbarter Termin nicht rechtzeitig verschoben, storniert, oder ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten, steht es dem Berater frei, für eine zusätzliche Anreise eine Pauschale in Höhe von € 50,- zu verrechnen.

5.4 Qualitätssicherung

Ihre Zufriedenheit ist unser Erfolg. Nur mit Ihrer Hilfe können wir uns verbessern.

Aus diesem Grund erhalten Sie nach dem Abschluss des Vor-Ort-Energiechecks einen kurzen Fragebogen (in elektronischer oder schriftlicher Form), welchen Sie uns bitte innerhalb von zwei Wochen ausgefüllt retournieren.

Für Ihre Mitarbeit und Hilfe bedanken wir uns schon jetzt!

6. Förderung

Der Vor-Ort-Energiecheck für Wohnungen wird vonseiten des Landes Kärnten (Förderungsgeber) in Höhe von € 70,- gefördert. Der Beratungskunde tritt als Förderungsnehmer auf.

7. Datenschutzbestimmungen

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automations-unterstützt zu verarbeiten.

Der Fördernehmer wird informiert, dass der Fördergeber gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt ist, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenz-datenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idGF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

8. ADRESSEN, LINKS

- energie:bewusst Kärnten
www.energiebewusst.at
- Netzwerk EnergieBeratung Kärnten
www.neteb-kärnten.at
- Energiemasterplan Kärnten (eMAP)
www.energie.ktn.gv.at
- Wohnbauförderung Kärnten
www.wohnbau.ktn.gv.at
- Kärntner Energieausweisdatenbank „ZEUS“
www.ktn.energieausweise.net

www.energie.ktn.gv.at
www.neteb-kärnten.at

Eine Initiative von Energiereferent, Landesrat Rolf Holub

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: energie:bewusst Kärnten, Flatschacherstraße 70, 9020 Klagenfurt

Energiereferent, Landesrat Rolf Holub und die Partner des „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ hoffen, dass sie Ihnen bei Ihren Energiesparplänen kompetent und unbürokratisch helfen können.